Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

**Band:** 92 (2017)

**Heft:** 1-2: Management

Rubrik: Recht

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Protokollführung an der Generalversammlung

Mitunter können Generalversammlungen hitzige Debatten und umstrittene Entscheide hervorbringen. Ordnungsgemässe und aussagekräftige Protokolle sind daher umso wichtiger. Dafür hat der Vorstand zu sorgen.



Martin Bachmann Rechtsdienst Telefonische Auskünfte: 044 360 28 40 Mo-Do 8.30-11.30 Uhr

as Protokoll ist zugleich Beweiswie auch Informationsmittel. Es soll über die von der Generalversammlung gefassten Entscheide und allenfalls über die Beweggründe, die diesen zugrunde liegen, Auskunft geben. Zudem soll es Beleg dafür sein, dass die Entscheide rechtsgültig zustande gekommen sind. Dadurch lässt sich das Protokoll in einem späteren Straf- oder Zivilprozess als Verteidigungsmittel aufführen. Ausserdem bildet das Protokoll die Richtschnur für die Umsetzung der Entscheide der Generalversammlung durch den Vorstand. Hingegen ist die Protokollführung nicht Gültigkeitserfordernis für das Zustandekommen eines Beschlusses.

# Gesetzliche und statutarische Anforderungen

Gemäss Art. 902 Abs. 3 OR ist der Vorstand dafür verantwortlich, dass die Protokolle der Generalversammlung geführt werden. Darüber hinaus findet sich keine Bestimmung zur Protokollführung im Genossenschaftsrecht. Trotzdem kann im Allgemeinen gesagt werden, dass die Überschrift eines Protokolls folgende Angaben enthalten muss: Name und Sitz der

Genossenschaft, Datum, Zeit und Ort der Generalversammlung, Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, Bezeichnung des Vorsitzenden, des Protokollführers und der Stimmenzähler sowie Angabe der Traktanden. Weiter ist das Protokoll in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Dieses gibt im Wesentlichen nur die Anträge und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen wieder. Dazu gehören Beschlüsse über materielle Anträge ebenso wie Entscheidungen über formelle Ordnungsanträge. Zudem ist das jeweilige Stimmenverhältnis des Beschlusses anzugeben.1 Im Weiteren ist meines Erachtens die Regelung des Aktienrechts (Art. 702 Abs. 2 OR) sinngemäss anzuwenden. Danach sind die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten sowie die von den Mitgliedern ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen protokollarisch festzuhalten. Schliesslich sind die Protokolle vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.2

In den Statuten oder Reglementen können die gesetzlichen Minimalanforderungen an die Protokollführung konkretisiert oder erweitert werden, wovon aber abzuraten ist. Dennoch empfiehlt es sich, bei wichtigen Geschäften oder strittigen Traktanden ein ausführlicheres Protokoll zu erstellen. Dabei ist der Gang der Beratung in geraffter Form im Protokoll festzuhalten.<sup>3</sup> Damit erhöhen sich Beweiswert und Informationsgehalt des Protokolls. Geht es um Rekurse eines ein-

zelnen Mitglieds, insbesondere gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes, so ist ein Beratungsprotokoll unbedingt erforderlich. Andernfalls sieht sich das betroffene Mitglied ausser Stande, den Rekursentscheid vor Gericht sachgerecht anzufechten (Art. 846 Abs. 3 OR).<sup>4</sup>

#### Der Protokollführer

Die Verantwortung für die Protokollführung liegt beim Vorstand, somit kann er ohne Zutun der Generalversammlung den Protokollführer bestimmen. Dieser braucht nicht Mitglied des Vorstandes und auch nicht Genossenschafter zu sein. Vorbehalten bleiben anders lautende statutarische Bestimmungen. Wenn möglich, sollte der Protokollführer nicht aktiv an den Diskussionen teilnehmen, sondern sachlich und neutral die Beratung verfolgen und entsprechend protokollieren.5 Wird die Generalversammlung als Hilfe für den Protokollführer auf einen Tonträger aufgezeichnet, muss dies zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben werden (Art. 179ter StGB).

## Genehmigung des Protokolls

Eine gesetzliche Pflicht dazu fehlt. Daher ist es auch nicht zwingend, an der Generalversammlung das vorjährige Generalversammlungsprotokoll verlesen oder genehmigen zu lassen, soweit dies nicht statutarisch vorgesehen ist. Jedoch sollte das Protokoll baldmöglichst erstellt und den Mitgliedern zugestellt werden. Auf jeden Fall sind die Protokolle der Generalversammlung mindestens zehn Jahre aufzubewahren (Art. 958f Abs. 1 OR).

#### In Kürze

#### Überarbeitetes «Mietrecht für die Praxis»

Das vom Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz herausgegebene Standardwerk «Mietrecht für die Praxis» wurde im Rahmen der 9. Auflage vollständig überarbeitet. Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre wurden bis Juni 2016 berücksichtigt. Auf die Besonderheiten im Zusammenhang mit der Vermietung von Genossenschaftswohnungen wird an diversen Stellen eingegangen.

Bezug: info@mieterverband.ch, 044 243 40 40, <u>www.mieterverband.ch/url/mietrecht-fuer-die-praxis</u> (Mitglieder 95 Franken, Nichtmitglieder 153 Franken)

Roland Müller, Protokollführung und Protokollauswertung bei Sitzungen und Versammlungen,
Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, S. 25 f.

<sup>2</sup> siehe Art. 23 Abs. 1 und 2 Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411).

<sup>3</sup> In diesem Fall wird ein sogenanntes Beratungsprotokoll erstellt.

<sup>4</sup> BSK OR II-Alfred L. Schwartz, Art. 846 N 17; Jaques-André Reymond, Die Genossenschaft, Basel 1998, SPR VIII/5, S. 97 f.

<sup>5.</sup> Roland Müller, a.a.O., S. 20 f.